

## **Satzung**

### **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Wörth am Rhein vom 13. Dezember 2016**

Der Stadtrat Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 8. März 2016 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Wörth am Rhein unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

#### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

#### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Stadt Wörth am Rhein erhebt für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beendigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Einsatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - a) den Stundensätzen für das eingesetzte Personal,
  - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
  - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte,
  - d) den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen,

Die Stundensätze sind der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren an Industrie- oder Gewerbegebieten Oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.
- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinätze, Alkalipatoren, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die je-

weiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 % insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

- (7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Wörth am Rhein ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Wörth am Rhein nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung und die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Wörth am Rhein treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Wörth am Rhein vom 3. September 2012 und die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Wörth am Rhein vom außer Kraft.

Wörth am Rhein,

Dr. Dennis Nitsche  
Bürgermeister

## **Hinweise zur Bekanntmachung**

- (1) Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am beschlossen.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein,

Dr. Dennis Nitsche  
Bürgermeister

## Anlage

### zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Wörth am Rhein vom 3. September 2012

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr.

#### I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlags von 80 v. H. zugrunde gelegt.
2. Für die Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 12 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden. An den Weihnachtstagen sowie an Silvester und Neujahr ist der nach Satz 1 genannte Betrag um 100 % zu erhöhen.

#### II. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### 1. Löschfahrzeuge:

1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	95 EUR
	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	95 EUR
1.2	Tanklöschfahrzeug	TLF 16	149 EUR
1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	102 EUR

##### 2. Sonderfahrzeuge:

2.1	Drehleiter	DLK 23/12	604 EUR
2.2	Rüstwagen 2	RW 2	131 EUR
2.3	Schlauchwagen 2000	SW 2000	131 EUR

##### 3. Sonstige Fahrzeuge:

3.1	Einsatzleitfahrzeug	ELW 1	107 EUR
3.2	Einsatzleitfahrzeug	ELW 2	112 EUR
3.3	Gefahrstoff- u. Strahlenmessfahrzeug	MefG	79 EUR
3.4	Mannschaftstransportwagen	MTF	113 EUR
3.5	Mannschaftstransportwagen Pritsche	MTF-L	264 EUR
3.6	Rettungsboot III	RTB III	134 EUR
3.7	Mehrzweckboot	MZB	106 EUR

3.8	Wechseladerfahrzeug	WLF	626 EUR
3.9	Mehrzweckfahrzeug	/	115 EUR

#### **4. Feuerwehrtechnisches Gerät:**

4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		9 EUR
	je Scheinwerfer einzeln		3 EUR
4.2	Be- und Entlüftungsgerät, Schaumgenerator		18 EUR
4.3	Feuerlöscher		6 EUR
4.4	Motorsäge		9 EUR
4.5	Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA		12 EUR
	bis einschl. 20 KVA		18 EUR
4.6	Gefahrstoff-Auffangbehälter bis 400 Liter		6 EUR
	über 400 Liter offen		18 EUR
	über 400 Liter geschlossen		30 EUR
4.7	Pressluftatmer je Einsatz		49 EUR
4.8	Schlammpumpe		21 EUR
4.9	Schlauchmaterial Druckschlauch C oder B		9 EUR
	Druckschlauch A		12 EUR
4.10	Stahlrohr B oder C (je Tag)		12 EUR
4.11	Tauchpumpe (je Stunde)		12 EUR
4.12	Tragkraftspritze bis 400 Liter		24 EUR
	über 400 Liter		36 EUR
4.13	Einsatz von Rettungsmasken		18 EUR
4.14	Einsatz von Kaminreinigungsgerät		6 EUR
4.15	Notstromgenerator 63 KVA		36 EUR
4.16	Ölschlängel je 50 m		30 EUR
4.18	Schaum-Wasser-Werfer		18 EUR
4.19	Pulveranhänger pro Einsatz zzgl. Füllkosten		30 EUR
4.20	PKW-Anhänger		6 EUR
4.21	Dieselpumpe, Öl-Umfüllpumpe		18 EUR
4.22	Elektro-Tauchpumpe 220 V		12 EUR
4.23	Schlammpumpe		21 EUR
4.24	Schlauchpumpe		24 EUR
4.25	Fasspumpe		6 EUR
4.26	Wassersauger		6 EUR
4.27	Türöffnerwerkzeug je Einsatz		18 EUR
4.28	Handscheinwerfer		3 EUR
4.29	Füllen von Atemluftflaschen pro Liter		1 EUR

#### **III. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter):**

Für entstehende Aufwendungen beim Einsatz von Personal oder Geräten Dritter werden die der Stadtverwaltung in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlags von 25 v. H. der Berechnung der Kostensätze beziehungsweise der Gebühren zugrunde gelegt.

#### **IV. Arbeiten an fremdem Gerät:**

1.	Füllen von Pressluftflaschen:	
1.1	für Feuerwehren pro Liter	1 EUR
1.2	für Sonstige (Private) pro Liter	3 EUR
2.	Einbinden von Schlauchkupplungen:	
2.1	B-Druckschläuche	5 EUR
2.2	C-Druckschläuche	3 EUR
2.3	D-Druckschläuche	3 EUR
3.	Schläuche waschen, trocknen, prüfen	6 EUR
4.	Vulkanisieren von Schläuchen	4 EUR
<b>V.</b>	<b>Falschalarm/pauschal</b>	<b>750 EUR</b>
	- Brandmeldeanlage (§ 36 Abs. 1 Nr. 6 LBKG)	

Wörth am Rhein, 3. September 2012

Seiter  
Bürgermeister

#### **Hinweise zur Bekanntmachung**

- (1) Diese Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Wörth am Rhein wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 28. August 2012 beschlossen.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, 3. September 2012

Seiter

Bürgermeister